

## Finanzordnung und Gebührenordnung

### § 1 Allgemeines

Die Finanzordnung regelt die Höhe der Beiträge und Gebühren, die Finanzverwaltung einschließlich der Kassenführung und das Haushaltswesen des Verbandes.

### § 2 Beiträge und Gebühren

2.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verband Beiträge und Gebühren, die durch den Verbandstag festgelegt werden.

2.2 Die Jahresbeiträge betragen:

2.2.1 ab 01.01.2004

- für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
  - pro Vereinsmitglied bis zum vollendeten 14. Lebensjahr € 1,80
  - pro Vereinsmitglied älter als 14 Jahre € 3,70
- für persönliche Mitglieder
  - Ehepaare €36,00
  - Einzelperson €24,00
- für fördernde Mitglieder €30,00

2.2.2 ab 01.01.2005

- für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
  - pro Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr € 1,80
  - pro Vereinsmitglied älter als 18 Jahre € 3,70
- für persönliche Mitglieder
  - Ehepaare €36,00
  - Einzelperson €24,00
- für fördernde Mitglieder €30,00

2.2.3 ab 01.01.2009

- für ordentliche Mitglieder
  - pro Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr € 1,80
  - pro Vereinsmitglied älter als 18 Jahre € 3,70
- für persönliche Mitglieder

Ehepaare	€36,00
Einzelperson	€24,00
- für fördernde Mitglieder	€30,00

- 2.3 Der Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt jährlich € 92,00.
- 2.4 Grundlage für die Berechnung des Beitrags ist die Mitgliederaufstellung, die alle Mitglieder nach der Finanzordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in der dort festgesetzten Frist an die DTV-Geschäftsstelle zu senden haben. Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nicht fristgerecht ausgefüllt abgegeben oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so wird die Schätzrechnung des Schatzmeisters des DTV bezüglich der Mitgliederzahl vom TNW für seine Beitragsrechnung übernommen.
- 2.5 Die Beitragserhebung erfolgt für ein Jahr, bei Eintritt von neuen Mitgliedern ab Eintrittsmonat. Der Beitrag ist einmalig am 01.04 oder in maximal zwei gleichen Raten am 01.04. und spätestens am 01.08. eines jeden Jahres fällig, bei neuen Mitgliedern 4 Wochen nach Eintritt.
- 2.6 Mitglieder, die ihre Beiträge nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlen, erhalten kostenpflichtige Mahnungen. In diesem Fall können auf Beschluss des Präsidiums TNW Einzelmitglieder des Beitragsschuldners von der Teilnahme an Lehrgängen und Schulungen ausgeschlossen und die Genehmigung von Turnieren nicht befürwortet werden.
- 2.6.1 Der Schatzmeister hat an Mahngebühren zu erheben:
- |          |            |        |
|----------|------------|--------|
| 2.6.1.1  | 1. Mahnung | € 3,00 |
| 2.6.1.2  | 2. Mahnung | € 6,00 |
| 2.6.1.3. | 3. Mahnung | € 9,00 |
- 2.6.2 Die Mahnungen erfolgen in 14-tägigen Abständen. Muss zur Erfüllung der rückständigen Forderungen das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden, wird der Mindestbeitrag der fälligen Forderung auf € 30,00 festgesetzt.
- 2.7 Ein Mitglied wird durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und diesen nicht binnen eines Monats nach Zugang der dritten Mahnung ausgleicht. In diesem Fall werden zugleich alle Sportfördermaßnahmen, einschließlich des zentralen Wertungsrichtereinsatzes, bis zur Begleichung der Beitragsschuld zurückgestellt.
- 2.8 Das Präsidium des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. kann für bestimmte Einzelleistungen Gebühren festsetzen, die im Einzelfall € 10, 00 nicht überschreiten dürfen
- 2.9 Auf jede Eintrittskarte ist bei Landesmeisterschaften Standard/Latein ein Sportförderbeitrag für den Tanzsport im TNW von 1,- Euro und im Bereich JMD bei Ligaturnieren ( Landesliga bis Oberliga ) von 0,50,- Euro zu erheben und unmittelbar nach der Veranstaltung an den TNW abzuführen. Ausgenommen sind alle Jugendmeisterschaften/Jugendturniere.

### **§ 3 Haushalt**

- 3.1. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2. Zu den ordentlichen Verbandstagen hat das Präsidium den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltsrahmenplanes allen Mitgliedern schriftlich zuzustellen.
- 3.3. Der Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- 3.4. Der Haushaltsrahmenplan enthält die Haushaltsplanung folgende Geschäftsjahr.
- 3.5. Der Verbandstag kann den Haushaltsplan und den Haushaltsrahmenplan verändern.
- 3.6. Das Präsidium hat dem ordentlichen Verbandstag eine Aufstellung von durchzuführenden Lehrgangmaßnahmen des folgenden Haushaltsjahres vorzulegen. Für jeden Lehrgang hat der Schatzmeister eine Kostenrechnung vorzulegen. Die Gesamtausgaben aller Lehrgänge müssen durch entsprechende Einnahmen gedeckt sein.
- 3.7. Sind dem Verband Zuwendungen genehmigt worden, kann das Präsidium zur vorübergehenden Deckung Mittel aus dem Verbandsvermögen heranziehen.
- 3.8. Übersteigen die Ausgaben den Haushaltsansatz, so hat das Präsidium auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums, überplanmäßige Ausgaben zu beschließen. Liegt für eine Ausgabe ein Haushaltsansatz nicht vor, so hat das Präsidium auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums außerplanmäßige Ausgaben zu beschließen. Die Beschlüsse sind den Kassenprüfern zur Kenntnis zu geben.
- 3.9. Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### **§ 4 Jahresrechnung**

Das Präsidium legt dem ordentlichen Verbandstag die Jahresbilanz vor. In ihr sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem Haushaltsplan nachzuweisen, Schulden und Vermögen des Verbandes aufzuführen und vorzulegen.

### **§ 5 Reisekostenordnung**

- 5.1. Reisen im Auftrag des Verbandes bedürfen des Beschlusses des geschäftsführenden Präsidiums.
- 5.2. Funktionsträger haben monatlich, spätestens bis zum 20. des Folgemonats, abzurechnen.

## **§ 6 Finanzprüfung**

Die Kassenprüfer prüfen das Finanzwesen nach § 22 der Satzung.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Es gilt die am 21.04.2002 beschlossene Finanzordnung mit Änderung vom 25.04.2004, 22.04.2007, 20.04.2008, 26.04.200 ,17.04.2011, 28.04.2013 sowie 17.04.2016 und tritt mit Beschluss des Verbandstages in Kraft.

# Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e. V.

## Gebühren- und Aufwandsentschädigungen

Stand: 17.04.2016

	TNW	Bemerkung
<b>1. Jahresmitgliedsbeiträge</b>		
<b>für ordentliche Mitglieder</b>		
pro Vereinsmitglied bis vollendetem 18. Lebensjahr	1.80 €	jährlich
pro Vereinsmitglied älter als 18. Lebensjahr	3.70 €	jährlich
Jährlicher Mindestbeitrag	92.00 €	
<b>für persönliche Mitglieder</b>		
Ehepaare	36.00 €	jährlich
Einzelpersonen	24.00 €	jährlich
Fördernde Mitglieder	30.00 €	jährlich
<b>2. Mahngebühren</b>		
Erste Mahngebühr	3.00 €	
Zweite Mahngebühr	6.00 €	
Dritte Mahngebühr	9.00 €	
Einleiten eines gerichtlichen Mahnverfahrens	30.00 €	
<b>3. Sonstige Gebühren</b>		
<b>Schautanzgebühren</b>		
Eine Gruppe von drei oder mehr Paaren der D- und C-Klasse	10.00 €	
Auftritt einer Formation		
Standard, Latein oder Jazz und Modern Dance	10.00 €	
Einzelauftritt ab B-Klasse	10.00 €	
Mehrere Paare ab B-Klasse zu einem Termin		
<b>pro Paar</b>	10.00 €	
<b>Lizenzen</b>		
Ausstellung und Verlängerung von Trainer- und DTSA-Lizenzen	5.20 €	
<b>Lehrgangsggebühren</b>		
	Siehe Lehrgangsplan	
Nachmeldegebühr f. Erhaltlehrgänge (Eintageslehrgänge)	10.00 €	
Nachmeldegebühr f. Erhaltlehrgänge (Zweitageslehrgänge)	10.00 €	
Nachmeldegebühr f. Erwerbslehrgänge	10.00 €	
<b>Sportförderbeitrag für den Tanzsport (Sporteuro)</b>		
Landesmeisterschaften Standard/Latein	1.00 €	pro verkaufte Eintrittskarte
JMD-Ligaturniere (Landesliga bis Oberliga)	0.50 €	
<b>Ausgenommen alle Jugendmeisterschaften/Jugendturniere</b>		

	TNW	Bemerkung
<b>4. Aufwandsentschädigung</b>		
<b>Turnierleitung, Wertungsrichter, Chairman</b>		
Siehe Turnierleitung- und Wertungsrichtervergütung im Bereich TNW		
<b>Bei Ehrungen auf Initiative der Fachverbände geschieht die Kostenübernahme durch die Fachverbände</b>		